

## **Rentenwesen:**

Haben Sie Fragen oder möchten Sie einen Rentenanspruch stellen?

Dann vereinbaren Sie gerne einen Termin bei uns.

Rentensprechtag der Deutschen Rentenversicherung (siehe Download „Sprechtag“)

Termine können Telefonisch bei uns vereinbart werden.

Tel: 07672 / 414 - 24

## **Sozialwesen:**

Sie erhalten bei uns folgende Anträge:

### **Wohngeldantrag**

Wohngeld wird gewährt als Mietzuschuss bei Mietwohnungen und als Lastenzuschuss bei Wohneigentum. Es dient der Sicherung des Wohnraumes durch Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

Auch Heimbewohner können Anspruch auf Wohngeld haben. Wohngeld ist einkommensabhängig. Auch wird Wohngeld nicht für unangemessen hohe Mietkosten gewährt.

Transferleistungsempfänger (Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB XII) sind vom Wohngeld ausgeschlossen, sofern Kosten der Unterkunft bei der Leistungsberechnung berücksichtigt wurden.

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Leistungsberechtigt sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

1. Das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. Das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die genannten Personen haben allerdings nur dann einen Anspruch auf Leistungen, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen bzw. dem des Ehepartners oder des Lebenspartners bestreiten können. Barvermögen bis zur „Freigrenze“ von 2.600€ bei alleinstehenden bzw. 3.214€ bei Ehegatten oder Lebenspartnern bleibt dabei unberücksichtigt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nur auf Antrag geleistet.

## **Grundsicherung des Lebensunterhaltes**

Grundsätzlich sind Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt Rentner, welche aus medizinischen Gründen (unter 3 Stunden Leistungsfähigkeit) eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit erhalten oder Altersrentner unter 65 Jahren sind und ergänzende Hilfe zu Ihrer Rente benötigen.

Außerdem muss ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung ausgeschlossen sein.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist vom Einkommen und Vermögen abhängig. Bei Ehepartnern auch vom Einkommen und Vermögen des Partners. Die Vermögensfreigrenze beträgt bei dieser Hilfe Art 1600€ für Alleinstehende zuzüglich 614 € für den Ehegatten bzw. Lebenspartner und 256 € für jede Person, die von der nachfragenden Person, Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten wird.

## **Hilfe nach Kapitel 5-9 SGB XII ( Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege )**

Personen die pflegebedürftig sind, haben unter Umständen einen ,Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Die Leistungen können gewährt werden für häusliche, teilstationäre und vollstationäre Pflege. Zunächst muss deshalb ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Pflegekasse gewährt Leistungen, wenn der Grundpflegebedarf täglich mehr als 45 Minuten beträgt.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse nicht aus, die Kosten der Pflege zu decken oder sind Sie nicht kranken- und pflegeversichert, kann Hilfe zur Pflege beantragt werden. Leistungen können ab Bekanntgabe der Notlage erfolgen. Wichtig ist deshalb, dass rechtzeitig ein Antrag gestellt wird bzw. zumindest vorab die Notlage beim Amt für Soziale Hilfen des Landratsamtes angezeigt wird (z. B. durch telefonische Benachrichtigung).

Finanzielle Hilfe kann demjenigen gewährt werden, dem die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. des Ehegatten oder Lebenspartners nicht zumutbar ist. Barvermögen bis zur „Freigrenze“ von 2.600 € bei Alleinstehenden bzw. 3.214 € bei Ehegatten oder Lebenspartnern bleibt dabei unberücksichtigt.

## **Fortgewährungsantrag des ALG II**

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

### **Leistungsberechtigt sind:**

Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Erhalten.

Wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen aber trotzdem finanzielle Unterstützung für Ihre Kinder benötigen, können Sie trotzdem einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

### **Welche Leistungen werden gewährt:**

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen.
- Schulbedarf für Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schüler
- Lernförderung für Schüler
- Zuschuss zum Mittagessen für Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **Antrag auf Schwerbehinderung / Änderungsanträge / Verlängerungen**

Grad der Behinderung (GdB):

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Auswirkungen auf die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Einstufung ist nur zu treffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 % vorliegt.

Schwerbehindertenausweis:

Schwerbehindertenausweise werden ausgestellt, bzw. verlängert, wenn der Grad der Behinderung wenigstens 50 % beträgt.

Merkzeichen:

Auf den Schwerbehindertenausweisen werden bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen folgende Merkzeichen (Vergünstigungsmerkmale) festgestellt:

- Nachteilsausgleich G: erhebliche Gehbehinderung,
- Nachteilsausgleich GI: Gehörlosigkeit

- Nachteilsausgleich B: Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Nachteilsausgleich aG: außergewöhnliche Gehbehinderung
- Nachteilsausgleich H: Hilflosigkeit
- Nachteilsausgleich RF: Rundfunkgebührenbefreiung
- Nachteilsausgleich BI: Blindheit

### **Antrag auf Landesblindenhilfe**

Die Blindenhilfe gemäß §72 SGB XII (=Bundesrecht) wird im Rahmen der Sozialhilfe gewährt.

Sie ist von Sinn und Zweck her dasselbe wie die nach Landesrecht gewährte Landesblindenhilfe. Der Begriff der „Blindheit“ (Merkzeichen BL im Behindertenausweis) ist bei beiden Leistungsformen Voraussetzung. Der Unterschied zwischen Blindenhilfe und Landesblindengeld liegt darin, dass die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII wegen ihrer Zuordnung zum Sozialhilferecht von Einkommens- und Vermögensgrenzen abhängig ist. Während die Landesblindenhilfe ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen gewährt wird.

Die Leistungen der Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII ist höher als die Landesblindenhilfe. Die Landesblindenhilfe wird allerdings hieraus angerechnet.

Für Personen unter 18 Jahren wird die hälftige Blindenhilfe gewährt. Eine Kürzung bis zu 50 Prozent gibt es auch bei Personen, welche stationär untergebracht sind.

### **Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten**

Die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Bestattungskosten ist in § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu finden.

Diese Vorschriften hat folgenden Wortlaut: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen“.

Dies sind in erster Linie alle Erben. Das Amt für Sozialen Hilfen erteilt keinen Auftrag an ein Bestattungsunternehmen; dies ist allein Aufgabe derjenigen, die nach dem Bestattungsgesetz dazu verpflichtet sind (d.h. Ehegatten und Verwandte).

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Verstorbene selbst Sozialhilfe erhalten hat. Die Übernahme der Kosten einer Beerdigung ist eine Hilfe für die Hinterbliebenen (also die „hier Verpflichteten“) und nicht für den Verstorbenen. Die Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig. Erforderliche Kosten einer Beerdigung können für eine ortsübliche, einfache, aber würdige Art teilweise oder ganz getragen werden.